



Schlaitdorf

Gemeinde mit Herz

Gemeinderatsdrucksache

**Bausache Schönbuchweg;
Neubau eines Zweifamilienhauses
mit Garage und Stellplatz**

Nr.: 44 öffentlich

GR-Sitzung am 19.10.2026

Anlagen:

- Lagepläne

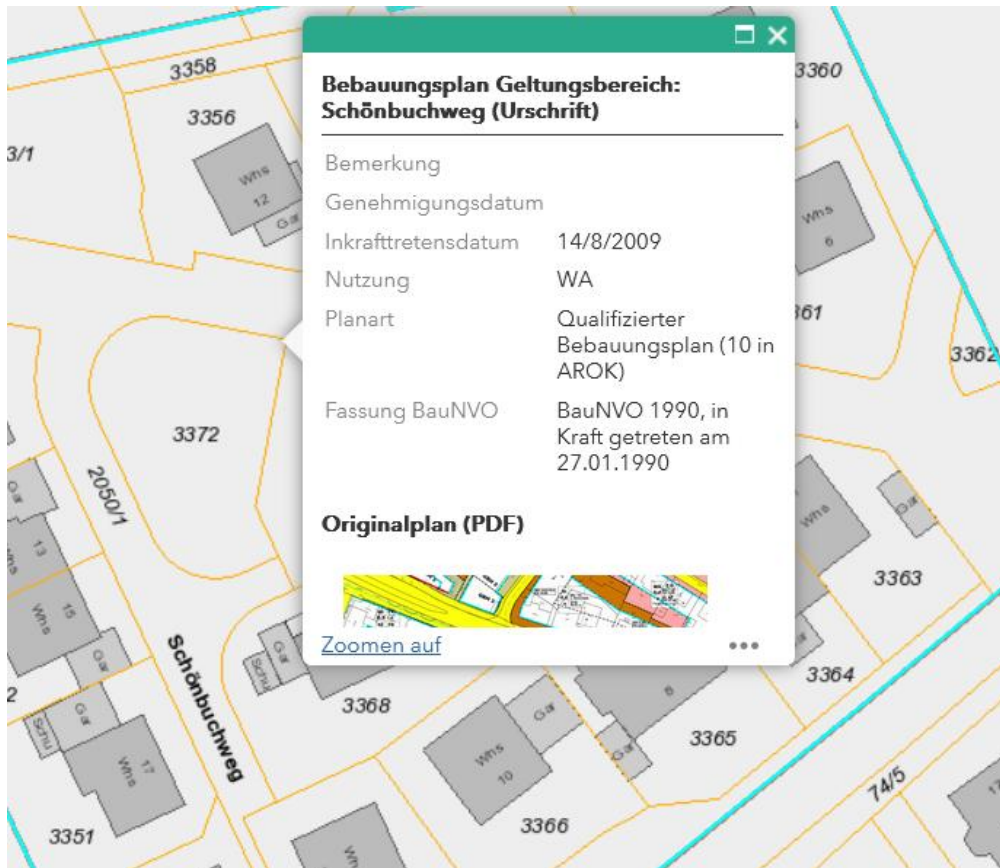
Beschlussvorschlag:

1. Das kommunale Einvernehmen wird zu dem Bauantrag erteilt.
2. Der beantragten Abweichung, Ausnahme und Befreiung der Überschreitung der Baugrenzen mit Teilen der Terrasse und Treppe sowie Bauen eines Stellplatzes außerhalb des Baufensters wird zugestimmt.

Sachstand:

Das Landratsamt Esslingen, als zuständige Baurechtsbehörde, hat die Gemeindeverwaltung, mit Schreiben vom 29. September 2026, über die Bausache betreffend Flurstück 3372 im Schönbuchweg informiert.

Das Flurstück befindet sich in einem Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Schönbuchweg“.



Das Flurstück ist aktuell nicht bebaut. Die genaue Bezeichnung des Bauvorhabens ist „*Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage und Stellplatz*“.

Der Bauherr hat einen „Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung“ eingereicht. Auf dem „*Lageplan AAB Überschreitungen*“ sind die Abweichungen dargestellt und mit Rot farblich eingezeichnet. Es wird für das Vorhaben gemäß § 51 Absatz 5 in Verbindung mit § 56 Absatz 6 der LBO die Befreiung gemäß § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beantragt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann unter anderen Gründen befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Der Bauherr begründet die Abweichung mit der Anzahl der Wohneinheiten und dass eine weitere Garage/Stellplatz auf der bebaubaren Fläche zu viel Platz vom Wohnraum beanspruchen würde. Die Überschreitung der Terrasse und Treppe wird ebenfalls mit der Größe der Wohnfläche begründet, die im EG etwas mehr als 100 m² haben sollte.

Richter
Bürgermeister